

Gewerbe

Daniel Eggersberger

Telefon +43 5372 606 6162

Fax +43 5372 606 746160

bh.ku.gewerbe@tirol.gv.at

lt. Verteiler

**Helmut Ostermann, 6233 Kramsach, Amerling 140, Gp. 1673/4, KG Voldöpp;
Baubewilligung (Neubau von 1 Carport)**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

KU-BAUR/B-175/3-2024

Kufstein, 25.09.2024

KUNDMACHUNG

Herr Helmut Ostermann hat bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein, aufgrund der Übertragungsverordnung LGBl. Nr. 124/2018 vom 30.10.2018, um die Baubewilligung für den Neubau von 1 Carport im Standort Amerling 140, 6233 Kramsach, (Gp. 1673/4, KG Voldöpp), im Wesentlichen zusammengefasst wie folgt angesucht:

In dieser Angelegenheit findet gemäß §§ 40 - 44 AVG. 1991 und § 32 Abs. 1 Tiroler Bauordnung 2022 eine mündliche Verhandlung am

Mittwoch, 09.10.2024

um 09:30 Uhr an Ort und Stelle statt.

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können in die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein, Gewerbereferat, während der Zeiten des Parteienverkehrs und bei der **Gemeinde Kramsach** Einsicht nehmen. Bei Einsichtnahme in der Bezirkshauptmannschaft Kufstein wird um vorherige Terminvereinbarung mit dem zuständigen Sachbearbeiter ersucht.

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde, Verlautbarung an der Amtstafel und Verlautbarung an der elektronischen Amtstafel unter <https://www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/kundmachungen-der-bezirkshauptmannschaften/kundmachungen-der-bezirkshauptmannschaft-kufstein/> der Bezirkshauptmannschaft Kufstein kundgemacht.

Als **Antragsteller** ist zu beachten, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen bzw. Ihr Vertreter diese versäumt. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit allenfalls der Termin verschoben werden kann.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Hinweise zum Datenschutz:

Zur Bearbeitung Ihres Anliegens bzw. zur Durchführung des Verfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und Ihren Rechten finden Sie unter:

<https://portal.tirol.gv.at/tirol.gv.at/ItsvWeb/public/datenverarbeitungsDetailL2.xhtml?idService=2770&idGrundInformation=482>

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Gemäß § 33 der Tiroler Bauordnung 2022 sind Parteien im Bauverfahren der Bauwerber, die Nachbarn und der Straßenverwalter. Als **Nachbarn im Sinne der Tiroler Bauordnung 2022** gelten gemäß § 33 Abs. 2 die Eigentümer der Grundstücke, die unmittelbar an den Bauplatz angrenzen oder deren Grenzen zumindest in einem Punkt innerhalb eines horizontalen Abstandes von 15 m zu einem Punkt der Bauplatzgrenze liegen und deren Grenzen zumindest in einem Punkt innerhalb eines horizontalen Abstandes von 50 m zu einem Punkt der baulichen Anlage oder jenes Teiles der baulichen Anlage, die (der) Gegenstand des Bauvorhabens ist, liegen. Nachbarn sind weiters jene Personen, denen an einem solchen Grundstück ein Baurecht zukommt.

Für den Bezirkshauptmann:

Eggersberger

Ergeht an:

Andreas Einberger, Bachauweg 1/Top 2, 6273 Ried im Zillertal

Julia Einberger, Dorfstraße 1/Top 1, 6273 Ried im Zillertal

Tobias Einberger, Herrengasse 29, 6075 Tulfes

Elektronische Amtstafel (<http://www.tirol.gv.at/kundmachungen>), persönlich

Gemeinde Kramsach, per E-Mail

Gemeinde Kramsach, Zentrum 1, 6233 Kramsach

Herbert Haaser, Unterkramsach 41/1, 6233 Kramsach

Lerchenberger Hans, Bmstr. Ing., Waidach 60, 6345 Kössen

Lerchenberger Hans, Bmstr. Ing., per E-Mailan: office@hlpm.at

Malerei Ostermann 2.0 OG, Am Bergl 46, 6233 Kramsach

Öffentliches Gut (Straßen und Wege) Kramsach, Zentrum 1, 6233 Kramsach

Helmut Georg Ostermann, Ländbühel 28a/1, 6233 Kramsach

Helmut Georg Ostermann, per E-Mail

Andreas Ludwig Piffer, Rettenbach 10/1, 6241 Radfeld

Anton Josef Röck, Weidach 14/1, 6233 Kramsach

Johannes Röck, Weidach 14/1, 6233 Kramsach

Schießling Bernhard Ing., per E-Mail

Ing. Mag. (FH) Stefan Schuler, Winkl 88, 6233 Kramsach

Roman Thaler, Wittberg 88/2, 6233 Kramsach

TIGAS-Erdgas Tirol GmbH, per E-Mail

TINETZ-Tiroler Netze GmbH, per E-Mail

Tiroler Landesstelle für Brandverhütung, per E-Mail

TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6020 Innsbruck

WALMETT property invest GmbH, Amerling 130, 6233 Kramsach

Christoph Stanislaus Widmann, Amerling 33/1, 6233 Voldöpp

Wiener Verein Bestattungsbetriebe GmbH, Amerling 142, 6233 Kramsach